## Beschlussniederschrift

über die 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 08./09.12.2011 in Wiesbaden

**TOP 32:** 

Neuansiedlung von Flüchtlingen (Resettlement);

Einführung eines permanenten Neuansiedlungsprogramms / Aufnahme

von Flüchtlingen aus Nordafrika

Berichterstattung:

Rheinland-Pfalz

Hinweis:

Beschlussvorschlag IM RP vom 04.11.11

Veröffentlichung:

Keine Freigabe Beschluss

Az.:

IV G 3.3

## Beschluss:

Die IMK spricht sich im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes und unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesrates zu Ziffer 3 der BR-Drs. 742/09 (Beschluss) für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten (Resettlement) aus. Die Implementierung des Resettlements soll in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und unter finanzieller Beteiligung der EU-Kommission erfolgen. Die Länder sollen dabei eine angemessene Erstattung ihrer Kosten erhalten. In diesem Rahmen empfiehlt die IMK, in den nächsten drei Jahren jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Anlage Z

## Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nach Shousha (Choucha) / Tunesien geflüchteter Personen

## vom 5. April 2012

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten und als Zeichen der Solidarität mit der Tunesischen Republik ist es angemessen, dass Deutschland im Jahr 2012 bis zu 200 Personen aufnimmt, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen in Libyen im Laufe des Jahres 2011 geflüchtet sind und sich jetzt im Flüchtlingslager Shousha (Choucha) an der tunesisch-libyschen Grenze aufhalten.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 14. Februar 2012 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens und einer Telefonschaltkonferenz am 3. April 2012 abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis zu 200 Personen, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen im Jahr 2011 in Libyen nach Tunesien geflüchtet sind und sich im Flüchtlingslager Shousha (Choucha) aufhalten, eine Aufnahmezusage. Die Aufnahmezusage kann auch Personen erteilt werden, die sich – etwa aufgrund medizinischer Notwendigkeiten – in räumlicher Nähe zum Lager (z.B. Krankenhäuser in der Umgebung) aufhalten. In die Aufnahmezusage können nur Personen einbezogen werden, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden.

- Für die Auswahl sollen soweit möglich insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
  - a. Wahrung der Einheit der Familie;
  - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
  - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
  - d. Grad der Schutzbedürftigkeit.

Bei Bewertung der Kriterien ist die besondere Situation im Flüchtlingslager Shousha sowie die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Flüchtlingen aus Nordafrika der Beschlusslage der IMK entspricht und die baldige Schließung des Lagers Shousha, das durch die Bundesregierung mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt wird, auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Strafftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
- 4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
- 5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
- 6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

- 7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
- 8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.
- 9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; sie sind von der Erstaufnahme in Friedland ausgenommen und werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Für das Bundesministerium des Innern

Dr. Christian Klos